

Rundbrief Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Rundbrief. Wie gewohnt haben wir für Sie wichtige Entscheidungen praxisorientiert herausgesucht und zusammengefasst.

Darüber hinaus informieren wir Sie darüber, dass der E-Mail-Verkehr in unserem Unternehmen seit Neuestem über zertifizierte E-Mails erfolgt. Von uns ausgehende E-Mails werden vorab digital signiert. Das bedeutet für Sie mehr Sicherheit, denn die Signatur bestätigt Ihnen die Herkunft und Echtheit des Absenders.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre SaphirIT GmbH

Speicherung von Mitarbeiterdaten

... zu Beweis Zwecken zulässig

Die Speicherung von Mitarbeiterdaten zu Beweis Zwecken bei Online-Urheberrechtsverletzungen ist datenschutzgemäß. So hat das VG Berlin in seinem Urteil vom 13.01.2014 (Aktenzeichen: 1 K 220/12) entschieden. Die Klägerin war Rechteinhaberin an Stadtplänen. Zur Überarbeitung des Kartenmaterials setzte sie dabei eine Agentur ein. Die Beschäftigten dieser Agentur stimmten vertraglich zu, dass zahlreiche personenbezogene Daten (u.a. Name, Datum, Uhrzeit, Werk usw.) gespeichert und an die Klägerin übertragen wurden. Die Klägerin setzte diese Daten ausschließlich zu Beweis Zwecken vor Gericht ein, wenn sie Rechtsverletzungen verfolgte.

Der Berliner Datenschutzbeauftragte stufte dieses Vorgehen als rechtswidrig ein und erließ eine entsprechende Löschanordnung. Die Speicherung der Namen der Mitarbeiter sei nicht erforderlich, es reiche eine anonymisierte Fassung aus. Darüber hinaus sei es nicht erforderlich, dass die Klägerin selbst die Daten bei sich im Hause speichere. Vielmehr genüge es, wenn die Informationen auf Abruf bei der Agentur zur Verfügung stünden.

Das VG Berlin stufte die Löschanordnung als rechtswidrig ein. Das Handeln der Klägerin sei datenschutzgemäß.

Die Klägerin habe zahlreiche zivilgerichtliche Rechtsverfahren, bei denen sie als Klägerin aufgetreten war, vorgelegt. In diesen verlangten die Gerichte eine lückenlose Darstellung der Rechtekette bis hin zum originären Urheber. Andernfalls werde die Klage bereits mangels Aktivlegitimation abgewiesen.

Eine alternative Beweisführung stehe der Klägerin nicht zu. Um ihre Eigentumsinteressen (hier: Schutz ihrer Stadtpläne) wahrnehmen zu können, dürfe die Klägerin alles Notwendige tun. Die Speicherung im eigenen Betrieb der Klägerin sei zulässig. Ginge die fremde Firma zwischenzeitlich in die Insolvenz, stünden die Daten nicht mehr zur Verfügung.



SaphirIT Meinung

Eine durchaus erfreuliche Entscheidung des VG Berlin. Hätte das Gericht hier anders entschieden, hätte die Klägerin quasi rechtelos dagestanden. Es wäre ihr dann wohl nicht gelungen, in einem Gerichtsprozess die Rechtekette lückenlos nachzuweisen. Lobenswert ist die Entscheidung auch dahingehend, dass Klägerin die Daten bei sich speichern darf. Es bestünde andernfalls die Gefahr des vollständigen Datenverlustes, sollte es die beauftragte Firma nicht mehr geben.

Aktuelle Bußgeld-Fälle

Die Zahl der Bußgeld-Fälle steigt deutlich

1. Offener E-Mailverteiler

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) hat gegen eine Mitarbeiterin eines Unternehmens ein Bußgeld verhängt, weil sie mit einem offenen E-Mail-Verteiler personenbezogene E-Mail-Adressen einem großen Empfängerkreis übermittelt hat. Die Mitarbeiterin hatte an Kunden eine E-Mail verschickt, die ausgedruckt zehn Seiten umfasste, wobei neuneinhalb Seiten die E-Mail-Adressen ausmachten und eine halbe Seite die Information beinhaltete, dass man sich zeitnah um die Anliegen der Kunden kümmern werde.

2. Zugriff auf Kontobewegungsdaten

Der nordrhein-westfälische Datenschutzbeauftragte hat ein Bußgeld in Höhe von 120.000,00 Euro gegen Deutschlands größte Privatkundenbank, die Postbank, verhängt. Er ahndete damit, dass die Bank im Herbst 2009 freiberuflichen Handelsvertretern für Vertriebszwecke den Zugriff auf die Kontobewegungsdaten der Postbankkunden ermöglicht hatte.

3. Wildkameras

Der rheinland-pfälzische Landesdatenschutzbeauftragte kündigte an, künftig verstärkt gegen Wildkameras in heimischen Wäldern vorgehen zu wollen. Da die von Jägern zur Wildbeobachtung aufgestellten und oftmals mit Bewegungsmeldern ausgestatteten Kameras nicht zwischen Tieren und Menschen unterscheiden können, werde die Privatsphäre von Passanten, etwa Spaziergängern oder Joggern, verletzt. Den Aufstellern drohen Bußgelder in Höhe von 5.000 Euro.



SaphirIT Praxistipp

Denken Sie daran: die Verwendung eines offenen E-Mail-Verteilers ist datenschutzrechtlich unzulässig, wenn die Inhaber der E-Mail-Adressen dazu nicht ihre Einwilligung erklärt haben! Setzen Sie Personen im Zweifel ins „BCC“ („blind carbon copy“ = Blindkopie) statt ins „CC“!

EuGH stärkt Datenschutz im Internet

Google muss Daten löschen

Diese Nachricht ging durch die Medien: In einem im Mai veröffentlichten Urteil hat der Europäische Gerichtshof die Geltung des Grundrechtes auf Datenschutz im Internet bekräftigt. Das höchste EU-Gericht legt darin dem US-amerikanischen Unternehmen Google Inc. weitreichende Pflichten für das Betreiben seines Suchmaschinendienstes "Google Search" auf (Urteil vom 13.05.2014 – C 131/12).

Hintergrund des Urteils ist das Begehren eines spanischen Bürgers auf Löschung eines Internetlinks, der bei Eingabe seines Namens in der Google-Suchmaschine erschien. Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass in einem solchen Fall ein Löschungsanspruch auch unmittelbar gegen den Suchmaschinenbetreiber bestehen kann. Im Regelfall, so der Europäische Gerichtshof, würden die Interessen des Betroffenen am Schutz sensibler Informationen gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu diesen Informationen überwiegen. Je nach Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben könne diese Abwägung aber auch zu einem anderen Ergebnis kommen.



SaphirIT Meinung

Mit diesem Urteil hat der EuGH den Datenschutz im Internet gestärkt. Von dem „Recht auf Vergessen“ machen immer mehr Betroffene Gebrauch. Bis Mitte Juli sind über 90.000 weitere Anträge zur Entfernung von 328.000 Links aus Suchergebnissen bei Google eingegangen. Die Privatsphäre der Menschen wird durch das Urteil besser geschützt. Es gibt aber auch Risiken. Das Internet darf nicht Opfer privater oder staatlicher Zensur werden. Es ist zu erwarten, dass Menschen nicht nur Details löschen lassen wollen, die ihre direkte Privatsphäre betreffen, sondern die generell negativ über sie berichten. Internet-Nutzer müssen sich daher darauf einstellen, dass Suchmaschinen nicht mehr das verfügbare Wissen auffindbar machen.

BGH stärkt Bewertungsportalen den Rücken

User bleiben anonym

In seinem Urteil vom 1. Juli 2014 (Aktenzeichen: VI ZR 345/13) hat der BGH ein Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart aufgehoben, das ein Ärzte-Bewertungsportal verurteilt hatte, eine negative Bewertung über einen Arzt zu entfernen sowie dem klagenden Arzt den Namen und die Adresse des Bewertenden zu nennen.

Der BGH gab dem Bewertungsportal Recht, das die Daten seines Mitglieds nicht preisgeben wollte. Die Gesetzeslage hierzu ist eindeutig: Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 TMG hat ein Diensteanbieter die Nutzung von Telemedien anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen. Der BGH führte aus, dass der Gesetzgeber sich sehr bewusst für eine weitreichende Anonymität im Internet entschieden habe. Ausnahmen sind daher nur auf gesetzlicher Grundlage möglich. Ein Gesetz, das das Durchbrechen der Anonymität wegen Falschaussagen erlaubt, gebe es aber nicht.



SaphirIT Hintergründe

Internetnutzer können auf unzähligen Bewertungsportalen nicht nur Ärzte, sondern auch Handwerker und andere Dienstleister beurteilen. Die Anonymität verleitet in vielen Foren zu drastischen Kommentaren. Ist das Urteil deshalb ein Schlag ins Gesicht für Mobbing-Opfer? Die Anonymität der Nutzer kann nach der eindeutigen Vorgabe des Telemediengesetzes jedenfalls nur in wenigen Ausnahmen aufgehoben werden. Soweit falsche Aussagen strafrechtliche Relevanz haben, etwa im Fall der üblen Nachrede (§ 186 StGB), der Verleumdung (§ 187 StGB) oder der Beleidigung (§ 185 StGB), gibt es keinen Schutz der Anonymität mehr. Betroffene können daher keinen Auskunftsanspruch beim Zivilgericht geltend machen. Sie haben lediglich die Möglichkeit, Strafanzeige gegen Unbekannt zu stellen. Dies schmälert die Erfolgsaussichten, zu erfahren, wer einem etwas Böses will, erheblich.